

Bestellgebühr für Zahlungsanweisungen nebst den Geldbeträgen beträgt bis zum Betrage von 1500 M. 5 Pf., im Betrage von mehr als 1500 M. bis 3000 M. 10 Pf. für jede Zahlungsanweisung. Die in der Postordnung § 39 und §§ 41 bis 45 hinsichtlich der Zahlungsanweisungen erlassenen Vorschriften über die Bestellung, die Ausständigung von postlagernden Zahlungsanweisungen, die Abholung, die Ausständigung der Geldbeträge nach Behändigung der Zahlungsanweisungen, die Nachsendung der Zahlungsanweisungen sowie die Behandlung unbestellbarer Zahlungsanweisungen am Bestimmungsorte finden auf die Zahlungsanweisungen entsprechende Anwendung.

Sofern der Betrag eines Schecks 800 M. nicht übersteigt, kann das Geld an den Zahlungsempfänger mittels telegraphischer Zahlungsanweisung übermittelt werden. Der Antrag ist auf der Vorderseite des Schecks unterhalb der Angabe des Orts und der Zeit der Ausstellung zu vermerken und vom Antragsteller zu unterschreiben. Auf die telegraphischen Zahlungsanweisungen finden die Vorschriften der Postordnung § 21 entsprechende Anwendung. Ist der Antrag auf telegraphische Uebermittlung vom Scheckaussteller gestellt, so wird der Betrag des Schecks dem Zahlungsempfänger unverkürzt überwiesen. Vom Konto des Scheckausstellers wird dieser Betrag unter Hinzurechnung der Telegrammgebühr und zutreffendenfalls des Eilbestellgeldes für die Bestellung an den Empfänger abgegriffen. Ist dagegen der Antrag auf telegraphische Uebermittlung vom Zahlungsempfänger gestellt, so wird die Telegrammgebühr vom Betrag des Schecks in Abzug gebracht. Volant der im Scheck bezichnete Zahlungsempfänger im Auslande, so wird ihm, wenn er kein Postscheckkonto bei einem deutschen Postscheckamt hat, der Betrag mittels Postanweisung oder Wertbriefes übersandt. Vom Konto des Scheckausstellers wird der Betrag des Schecks unter Hinzurechnung des Frankos für die Postanweisung oder den Wertbrief abgeschrieben. Ist im Scheck kein Zahlungsempfänger angegeben, so kann der Scheck vom Inhaber bei der Kasse des Postscheckamts, welches das Konto des Scheckausstellers führt, zur Einlösung vorgelegt werden. Hat der Inhaber eines solchen Schecks selbst ein Postscheckkonto, so kann er verlangen, dass der Betrag seinem Konto zugeschrieben werde. Der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann verlangen, dass ihm der Betrag des Schecks durch Vermittlung einer Postanstalt bar gezahlt werde. Die Uebermittlung des Geldes erfolgt: a) mittels Zahlungsanweisung, wenn der Empfänger im Inlande wohnt, b) mittels Postanweisung oder Wertbriefes, wenn er im Auslande wohnt. Im Falle zu b) wird von dem Betrage des Schecks das Franko für die Postanweisung oder den Wertbrief abgezogen. Auf die Ueberweisung des Geldes mittels telegraphischer Zahlungsanweisung finden die Vorschriften zu Anfang dieses Absatzes entsprechende Anwendung.

**IV. Gebühren.**

- § 9. Es werden folgende Gebühren erhoben:
- 1. bei Bareinzahlungen mittelst Zahlkarte für je 500 Mk. oder einen Teil dieser Summe ..... 5 Pfennig
  - 2. für jede Bareinzahlung durch die Kasse des Postscheckamts oder durch Vermittlung einer Postanstalt:
    - a) eine feste Gebühr von ..... 5 Pfennig
    - b) ausserdem 1/10 vom Tausend des auszahlenden Betrags (Steigerungsgeld);
  - 3. für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto ..... 3 Pfennig
- Zur Zahlung der Gebühren unter 2 und 3 der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt;

**F. Paketsendungen.**

**I. Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein.**

A. Das Porto beträgt für Pakete auf Entfernungen (in geographischen Meilen):

im Gewichte	Zone					
	bis 10 Pf.	über 10 bis 20 Pf.	über 20 bis 50 Pf.	über 50 bis 100 Pf.	über 100 bis 150 Pf.	über 150 Pf.
bis 3 kg einschliesslich	25	50	50	50	50	50
für jedes weitere Kilogramm mehr	5	10	20	30	40	50

Für unfrankierte Pakete bis 3 kg einschliesslich wird ein Porto-Zuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsendungen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber der Portozuschlag und die Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, die a) in irgend einer Ausdehnung 1/2 m überschreiten, oder b) in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen 1/2 m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen, oder c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnismässig grossen Raum in Anspruch nehmen, oder

**II. Frankierte Pakete im Gewichte bis 3 bzw. 5 kg („Postpakete“) nach dem Auslande.**

Allgemeines. Die Tarife sind fortdauernd Berichtigungen unterworfen. Auskunft hierüber erteilen die Postanstalten. Für Pakete nach überseeischen Ländern sind im Allgemeinen nur die Taxen für den Hauptweg angegeben.

Die Vorausbezahlung des Portos bildet die Regel. Pakete nach

4. Erheischt der Kontoverkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird ausser den unter 1 bis 3 aufgeführten Gebühren für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von 7 Pfennig erhoben.

Die Gebühren sowie die für Zahlkarten-Formulare und Scheckhefte zu zahlenden Preise werden durch Abschreibung von dem zur Zahlung verpflichteten Konto eingezogen. Der Preis für unbrauchbar gewordene Zahlkarten- und Scheck-Formulare wird nicht erstattet.

**V. Portofreiheit.**

§ 10. Die Sendungen der Postscheckämter und der Postanstalten an die Kontoinhaber sowie die Sendungen zwischen den Postscheckämtern und zwischen diesen und den Postanstalten werden im Postscheckverkehr als Dienstsache portofrei befördert.

**VI. Änderungen in den Verhältnissen eines Konto-Inhabers.**

§ 11. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Kontoinhabers, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem zuständigen Postscheckamte mitgeteilt und durch Vorlegung öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Postverwaltung den etwa aus der Unkenntnis der eingetretenen Änderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

**VII. Austritt aus dem Scheckverkehr.**

§ 12. Der Inhaber eines Kontos kann jederzeit aus dem Scheckverkehr ausscheiden. Im Falle einer missbräuchlichen Benutzung des Kontos seitens des Kontoinhabers ist auch das Postscheckamt befugt, das Konto aufzuheben.

**VIII. Gewährleistung.**

§ 13. Die Postverwaltung leistet für rechtzeitige Einreichung der Einzahlungen auf den Konten und für rechtzeitige Ausführung der dem Postscheckamte mittelst Überweisungen und Schecks erteilten Aufträge keine Gewähr. Für die auf Zahlkarten eingezahlten Beträge haftet die Postverwaltung in der gleichen Weise wie für Postanweisungen.

**IX. Änderung der Postscheckordnung.**

§ 14. Werden die Vorschriften der Postscheckordnung geändert, so finden die neuen Vorschriften auch auf die bei ihrem Inkrafttreten bestehenden Postscheckkonten Anwendung.

die überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Käfige leer oder mit lebenden Tieren, leere Zigarrenkisten in grossen Bündeln, Hutschachteln oder Kartons in Holzgestellen, Möbel, Korbgeflechte (Blumensiebe, Kinderwagen), Spinnräder, Fahrräder und dergl.

Für die Begleitadresse zu Paketen wird besonderes Porto nicht in Ansatz gebracht. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Die Paketsendungen sind tunlichst zu frankieren.

B. Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. das für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Porto (s. unter A.). 2. Versicherungsgebühr gleichmässig 5 Pf. für je 300 Mk. oder einen Teil von 300 Mk., mindestens jedoch 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung.

C. Einschreibung zulässig (jedoch nicht bei dringenden Paketen), Einschreibgebühr 20 Pf.

D. Dringende Pakete müssen frankiert sein. Besondere Gebühr ausser Porto und etwaigen Eilbestellgeld 1 Mk.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Der

Für Ne von 1 Pfg. für (nach Bosnien 10 Pfg.) Postan über b der Postpakete

Best

1. Aden ....
2. Aegypten ..
- 2a. Aethiopien
3. Algerien ..
4. Angola ...
5. Argentinien
6. Aconciator
7. Australisch
8. Wales mit Howe, Qu guinea, Sü Victoria, Y
9. Azoren ...
9. Bahama's ..
10. Belgien ...
11. Benadir ...
12. Bermuda's ..
13. Bolivien ...
14. Bosnien-U
15. Brasilien ..
16. Britisch-I
17. Britisch-G
18. Britisch-H
19. Britisch-I
20. Andamanen
21. Britisch-I
22. Britisch-S
23. Brit.-West
24. Britisch-M
25. Bulgarien ..
26. Canada ...
27. Cap-Kolon land (Kolo
28. Cap-Verdi
29. Ceylon ...
30. Chile ...
31. China: a)
- b) Japan, I
- c) russisch
- nör
- d) brit. Pos
- e) indochin
32. Columbien
33. Comoren ..
34. Corsica ...
35. Costa-Rici
36. Cuba ...
37. Cypern ...
38. Dänemark ..
39. Island ...
40. Dänische
41. Dahomey ..
42. Deutsch-C
43. Deutsch-H
44. Ecuador ...
45. Elfenbein-
46. Erythraea ..
47. Falkland-I
48. Fidji-Insel
49. Finnland ..
50. Frankreich
- Belgien ...
51. Franz. Gu
52. Französis
53. Franz. - In
54. Franz. - In
55. Französis
56. Franz. So
57. Gabun ...
58. Gambia (E
59. Gibraltar ..
60. Goldküste
61. Griechenland
62. Grossbrita
- a) durch b
- b) durch P
63. Guadelouq
64. Guatemala
65. Honduras ..
66. Hongkong
- über Engla
67. Italien ...
68. Japan ein
- Japan.-Sael
69. Kamerun ..
70. Karolinen
- Inseln ...

Alle Ad